

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente —

HABEN IHRE ZUSTIMMUNG zu folgenden in Anhang I wiedergegebenen EntschlieÙungen erklärt, deren Inhalt in den entsprechenden EntschlieÙungen im Anhang zur Schlußakte der Luxemburger Konferenz über das Gemeinschaftspatent von 1975 enthalten war:

- EntschlieÙung über Vorbenutzung oder Vorbesitz,
- EntschlieÙung über eine gemeinsame Regelung für die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten;

HABEN IHRE ZUSTIMMUNG zu folgenden in Anhang II wiedergegebenen Erklärungen erklärt, deren Inhalt im Anhang zur Gemeinsamen Erklärung der Luxemburger Konferenz von 1985 über das Gemeinschaftspatent enthalten war:

- Erklärung über die Anpassung des nationalen Patentrechts,
- Erklärung über die Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts während einer Übergangszeit;

HABEN IHRE ZUSTIMMUNG zu folgendem in Anhang III wiedergegebenen Beschluß erklärt, dessen Inhalt sich aus dem im Anhang zur Schlußakte der Luxemburger Konferenz von 1975 wiedergegebenen Beschluß betreffend vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts und aus dem im Anhang zur Gemeinsamen Erklärung der Luxemburger Konferenz von 1985 wiedergegebenen ergänzenden Beschluß zu vorstehend genanntem Beschluß ergibt:

- Beschluß betreffend vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts und des Gemeinsamen Berufungsgerichts;

HABEN IHRE ZUSTIMMUNG zu folgender EntschlieÙung und zu folgenden Erklärungen, die in Anhang IV wiedergegeben sind, erklärt:

- Erklärung zu den besonderen Abkommen nach Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,
- EntschlieÙung über die Festsetzung der Gebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents,
- Erklärung zu den Vorschriften des Streitregelungsprotokolls über die gerichtliche Zuständigkeit,
- Erklärung über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.

## ANHANG I

## ENTSCHLIESSUNG

## ÜBER VORBENUTZUNG ODER VORBESITZ

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in dem Bestreben, Personen, die eine Erfindung, die Gegenstand eines Gemeinschaftspatents ist, vor dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, vor dem Prioritätstag dieses Patents benutzt oder in Besitz gehabt haben, unter einheitlichen Voraussetzungen ein Recht, das auf dieser Benutzung oder diesem Besitz beruht, für das Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten einzuräumen,

in der Erkenntnis, daß zur Erreichung dieses Ziels eine Revision des Artikels 37 des Gemeinschaftspatentübereinkommens notwendig ist —

HABEN BESCHLOSSEN, rechtzeitig das Verfahren zur Revision der Vereinbarung einzuleiten, um ein Recht zu schaffen, das auf der Vorbenutzung oder dem Vorbesitz einer Erfindung beruht, die Gegenstand eines Gemeinschaftspatents ist, und das eine einheitliche Wirkung im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten hat.

## ENTSCHLIESSUNG

## ÜBER EINE GEMEINSAME REGELUNG FÜR DIE ERTEILUNG VON ZWANGSLIZENZEN AN GEMEINSCHAFTSPATENTEN

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in dem Bestreben, den einheitlichen Charakter der Gemeinschaftspatente durch eine Regelung zu verstärken, nach der Zwangslizenzen an diesen Patenten aufgrund von in der genannten Regelung bestimmten Kriterien durch gemeinsame Instanzen erteilt werden,

in der Erkenntnis, daß es für die Vertragsstaaten jedoch notwendig ist, Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten im Sinne des Artikels 45 Absatz 4 des Gemeinschaftspatentübereinkommens im öffentlichen Interesse, beispielsweise im Interesse der Landesverteidigung, erteilen zu können,

in der Erwägung, daß abgesehen von diesem Vorbehalt die Aufrechterhaltung der Befugnis nationaler Stellen zur Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten nur während einer kurzen Übergangszeit vorgesehen werden kann, weil die grundlegenden Rechtsverschiedenheiten Auswirkungen auf den freien Verkehr der durch Patente geschützten Waren und auf die Beseitigung der Verfälschungen des Wettbewerbs haben —

HABEN BESCHLOSSEN, so bald wie möglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung die erforderlichen Arbeiten einzuleiten, um die Vereinbarung durch eine gemeinsame Regelung über die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten zu vervollständigen.

## ANHANG II

## ERKLÄRUNG

## ÜBER DIE ANPASSUNG DES NATIONALEN PATENTRECHTS

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

angesichts der Tatsache, daß seit der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 in mehreren Mitgliedstaaten gesetzgeberische Arbeiten durchgeführt worden sind, um so weit wie möglich die Unterschiede zwischen dem nationalen Patentrecht und dem sich aus dem genannten Übereinkommen ergebenden gemeinsamen Patentrecht zu beseitigen —

NEHMEN ZUR KENNTNIS, daß sich die Regierungen der Mitgliedstaaten, in denen diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten oder noch nicht in Angriff genommen wurden, verpflichten, darauf hinzuwirken, daß die Rechtsvorschriften über nationale Patente in der Weise geändert werden, daß sie so weit wie möglich mit den entsprechenden Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens, der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens in Einklang stehen.

## ERKLÄRUNG

## ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GEMEINSAMEN BERUFUNGSGERICHTS WÄHREND EINER ÜBERGANGSZEIT

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und insbesondere des Protokolls über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten,

in der Erwägung, daß während einer Übergangszeit, deren Dauer nicht vorhersehbar ist, die Einnahmen aus den Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents niedriger sein werden als die Kosten der zusätzlichen Aufgaben, die dem Europäischen Patentamt übertragen werden, und die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts anfallen —

BRINGEN IHRE ENTSCLOSSENHEIT ZUM AUSDRUCK, alles zu tun, damit in dieser Zeit das Gemeinsame Berufungsgericht schrittweise errichtet wird, wobei Einvernehmen darüber besteht, daß seine Mitglieder entsprechend der Anzahl der vor das Gericht gebrachten Streitigkeiten besoldet werden und daß das Personal nach und nach entsprechend der Entwicklung des Bedarfs eingestellt wird,

EMPFEHLEN dem Verwaltungsausschuß, diese Ziele bei seinen Beschlüssen, insbesondere bei den Beschlüssen nach Artikel 11 des Protokolls über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten, zu berücksichtigen.

## ANHANG III

## BESCHLUSS

**BETREFFEND VORBEREITENDE ARBEITEN FÜR DIE AUFNAHME DER TÄTIGKEITEN DER BESONDEREN ORGANE DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS UND DES GEMEINSAMEN BERUFUNGSGERICHTS**

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

gestützt auf den Beschluß vom 15. Dezember 1975 betreffend vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts,

gestützt auf den am 18. Dezember 1985 verabschiedeten ergänzenden Beschluß zu dem vorstehenden Beschluß —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

1. Der durch den Beschluß vom 15. Dezember 1975 eingesetzte Interimsausschuß für das Gemeinschaftspatent wird bestätigt. Er besteht aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; die Artikel 11, 12, 14 Absatz 2, 15, 17 und 18 Absätze 1 und 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens sind auf ihn anzuwenden. Der Interimsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die diese Vorschriften ergänzt.
2. Aufgabe des Interimsausschusses ist es, alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, damit die besonderen Organe des Europäischen Patentamts und das Gemeinsame Berufungsgericht ihre Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen können.
3. Die Vorbereitungsarbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts und des Gemeinsamen Berufungsgerichts können von Arbeitsgruppen geleistet werden.
4. Der Interimsausschuß kann zwischenstaatliche und nichtstaatliche internationale Organisationen zu seinen Tagungen und zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen als Beobachter einladen.
5. Der Auftrag des Interimsausschusses, die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts vorzubereiten, endet mit dem Zusammentreten des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats nach Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a) des Gemeinschaftspatentübereinkommens. Der Interimsausschuß wird mit dem erstmaligen Zusammentreten des Verwaltungsausschusses des Gemeinsamen Berufungsgerichts aufgelöst.

## ANHANG IV

## ERKLÄRUNG

ZU DEN BESONDEREN ABKOMMEN NACH ARTIKEL 7 ABSATZ 4 UND ARTIKEL 8 DER  
VEREINBARUNG ÜBER GEMEINSCHAFTSPATENTE

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in der Erwägung, daß die Schaffung des gemeinschaftlichen Patentsystems untrennbar mit der Verwirklichung der Ziele des Vertrags und daher mit der Gemeinschaftsrechtsordnung verbunden ist —

ANERKENNEN, daß für den Fall, daß ein besonderes Abkommen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 oder Artikel 8 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente ausgehandelt werden sollte, bevor die Vereinbarung für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Kraft getreten ist, diejenigen Unterzeichnerstaaten, die nicht Vertragspartei der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sind, an der Aushandlung und dem Abschluß dieses besonderen Abkommens teilnehmen.

## ENTSCHLIESSUNG

ÜBER DIE FESTSETZUNG DER GEBÜHREN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DES  
GEMEINSCHAFTSPATENTS

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in dem Bewußtsein der finanziellen Lasten der Regelung betreffend die Übersetzungen der Patentschrift des Gemeinschaftspatents, die vom Inhaber des Gemeinschaftspatents zu tragen sind —

ERSUCHEN den engeren Ausschuß des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation, bei der Festsetzung der Gebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents auch diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen.

**ERKLÄRUNG****ZU DEN VORSCHRIFTEN DES STREITREGELUNGSPROTOKOLLS ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT****DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in Kenntnis der Demarche der Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinsichtlich der Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit im Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten,

in dem Bemühen, die Geschlossenheit des Rechtssystems zu bewahren, das durch das am 16. September 1988 in Lugano geschlossene Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschaffen worden ist —

**ERKLÄREN SICH BEREIT**, so bald wie möglich Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der EFTA aufzunehmen, um vor dem Inkrafttreten des Streitregelungsprotokolls mit diesen Ländern eine Vereinbarung zu treffen, in der gemäß der am 30. November 1989 in einer ersten Fühlungnahme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten der EFTA entwickelten Leitlinie

- festgelegt wird, daß Artikel 14 Absatz 2 des Streitregelungsprotokolls nicht auf Beklagte angewandt wird, die in einem Mitgliedstaat der EFTA ansässig sind, der Vertragspartei des Übereinkommens von Lugano ist;
- vereinbart wird, daß bei Klagen, welche die Verletzung oder die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten zum Gegenstand haben, ausschließlich die im Streitregelungsprotokoll benannten Gemeinschaftspatentgerichte für diese Beklagten zuständig sind;
- den Gemeinschaftspatentgerichten des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem das gemeinsame Berufungsgericht seinen Sitz haben wird, die Zuständigkeit zuerkannt wird, gegenüber eben diesen Beklagten wegen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften begangener Handlungen Entscheidungen zu treffen, auch wenn der Kläger im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig ist.

**ERKLÄRUNG****ÜBER EINE ETWAIGE ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DAS INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG ÜBER GEMEINSCHAFTSPATENTE**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kommen anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente überein, daß für den Fall, daß das Protokoll am 31. Dezember 1991 noch nicht in Kraft sein sollte, eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften einberufen wird, um einstimmig Mittel und Wege zu finden, damit das Gemeinschaftspatentsystem zum Zeitpunkt der Vollendung des Binnenmarktes angewandt werden kann.

En fe de lo cual los plenipotenciarios abajo firmantes, debidamente habilitados para este fin, han firmado la presente Declaración común.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede, som er behørigt befuldmægtigede hertil, underskrevet denne fælleserklæring.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten unterzeichneten Bevollmächtigten diese gemeinsame Erklärung unterschrieben.

Σε πίστωση των ανωτέρω οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι, δεόντως εξουσιοδοτημένοι προς τούτο, υπέγραψαν την παρούσα κοινή δήλωση.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto, have signed this Joint Declaration.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés, dûment habilités à cette fin, ont signé la présente déclaration commune.

Dá fhianú sin, shínígh na Lánchumhachtaigh seo thíos, arna n-údarú go cuí chuige sin, an Dearbhú Comhpháirteach seo.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti, debitamente abilitati a tale fine, hanno firmato la presente dichiarazione comune.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden, naar behoren daartoe gemachtigd, deze Gemeenschappelijke Verklaring hebben ondertekend.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo-assinados, devidamente habilitados para o efeito, apuseram as suas assinaturas na presente Declaração Comum.

Hecho en Luxemburgo, el quince de diciembre de mil novecientos ochenta y nueve.

Udfærdiget i Luxembourg, den femtende december nitten hundrede og niogfirs.

Geschehen zu Luxemburg am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις δέκα πέντε Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ογδόντα εννέα.

Done at Luxembourg on the fifteenth day of December in the year one thousand nine hundred and eighty-nine.

Fait à Luxembourg, le quinze décembre mil neuf cent quatre-vingt-neuf.

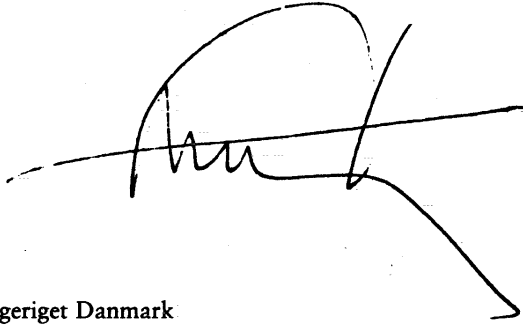
Arna dhéanamh i Lucsamburg, an cúigiú lá déag de mhí na Nollag míle naoi gcéad ochtó a naoi.

Fatto a Lussemburgo, addì quindici dicembre millenovecentottantanove.

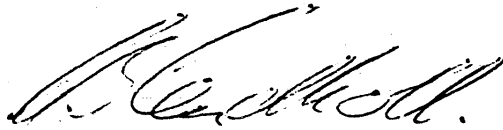
Gedaan te Luxemburg, de vijftiende december negentienhonderd negentachtig.

Feito no Luxemburgo, em quinze de Dezembro de mil novecentos e oitenta e nove.

Pour le gouvernement du royaume de Belgique  
Voor de Regering van het Koninkrijk België



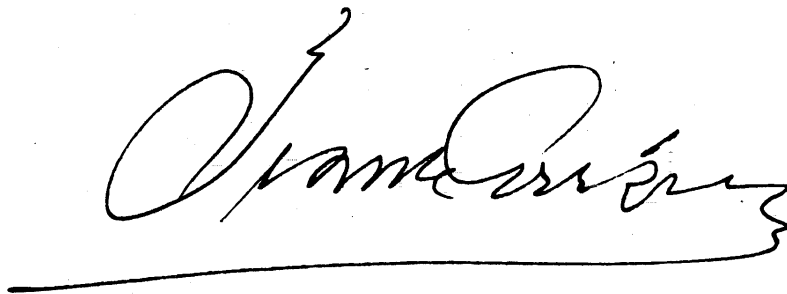
For regeringen for Kongeriget Danmark



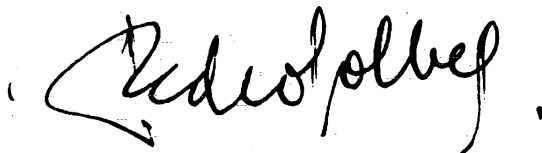
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Olaf Meyer Albrecht Krieger  
München, 17. 12. 89

Για την κυβέρνηση της Ελληνικής Δημοκρατίας



Por el Gobierno del Reino de España





Pour le gouvernement de la République française

Jacques Cresson

For the Government of Ireland  
Thar ceann Rialtas na hÉireann

David J. O'Donnell

Per il governo della Repubblica italiana

Tommaso Cossiga

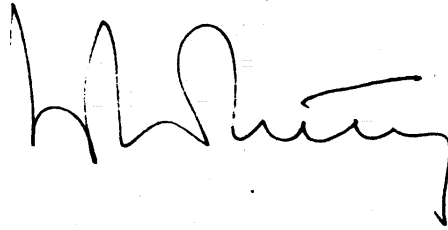
Pour le gouvernement du grand-duché de Luxembourg

Lucien Kox

Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden

P. F. M. Meris

Pelo Governo da República Portuguesa

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Sá' or similar, written in a cursive style.

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

A handwritten signature in black ink, clearly legible as 'John Reid', written in a cursive style.

\_\_\_\_\_